

**Satzung  
der Stadt Soltau  
zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von  
Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus  
Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Soltau am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert

**§ 1  
Allgemeines**

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a)	Transportkosten pro m <sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts	26,78 Euro
b)	Behandlungskosten pro m <sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts	
	1. Abwasser aus abflusslosen Gruben	1,05 Euro
	2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen	27,85 Euro
c)	Gebühren für eine vergebliche Anfahrt	59,50 Euro

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Soltau, 01. November 2018

STADT SOLTAU  
Der Bürgermeister

Helge Röbbert